

Gebührensatzung
für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d. Pegnitz
(Bestattungsgebührensatzung)
vom *Datum der Ausfertigung*

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Lauf a.d. Pegnitz folgende Satzung

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistungen nach vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

§ 2
Gebührentatbestand

Gebühren werden für alle Leistungen erhoben, die von der Stadt Lauf a.d. Pegnitz durch den Betrieb und die Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 4
Fälligkeit und Sicherung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.



§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
 - c) der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren (Grabnutzungsgebühren) betragen pro Grabstätte und Jahr:
- | | |
|--|---------|
| a) Kindergräber (für Kinder bis zu einer Körpergröße von 1,00m): | 19,00 € |
| b) Reihengräber (für Personen ab einer Körpergröße von 1,00m): | 30,00 € |
| c) Familiengräber: | 45,00 € |
| d) Urnengräber: | 25,00 € |
| e) Urnennischen für 2 Urnen: | 87,00 € |
| f) Baum-/Naturbestattungsplätze für 1 Urne: | 55,00 € |
| g) Baum-/Naturbestattungsplätze für 2 Urnen: | 65,00 € |
- (2) Bei gleichzeitigem Erwerb von zwei nebeneinander liegenden Familiengräbern (sog. Doppelfamiliengräbern) ist die doppelte Gebühr zu bezahlen.
Bei Erwerb von mehreren Familiengräbern ist die entsprechende Mehrgebühr eines Familiengrabes zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Gräfte werden von der Stadt bei Bedarf individuell kalkuliert und auf Basis einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung festgelegt.
- (4) Für anonyme Bestattungen in Grabfeldern wird eine einmalige Grabgebühr von 500,00 € erhoben.
- (5) Die Gebühr wird für die gesamte Ruhe- bzw. Nutzungsfrist im Voraus in einem Betrag erhoben. Die Gebühr für eine Verlängerung (Wiedererwerb) ist im Voraus in einem Betrag zu entrichten.
- (6) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die in Abs. 1 bis 4 festgelegte Gebühr für die Zeit, um die die Ruhefrist über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, anteilmäßig im Voraus zu entrichten. Es werden dabei nur volle Jahre gerechnet, wobei angefangene Jahre mitgezählt werden.

§ 7 Grundgebühr für Leichenhalle, Trauerhalle und Bestattung

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einer Erdbestattung für die Annahme, Orgelspiel, Läuten der Friedhofsglocke, Benutzung des Bahrwagens, Durchführung der Bestattung, Tätigkeit des Friedhofspersonals, Ausschachten, Beisetzung des Sarges und Schließen des Grabes
- | | |
|---|------------|
| a) bei Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m (1,00 m tief) | 944,00 € |
| b) in einem Reihen- oder Familiengrab (1,80 m tief) | 1.293,00 € |
| c) in einem Familiengrab (2,40 m tief) | 1.384,00 € |
| d) bei Benutzung der Trauerhalle zusätzlich | 370,00 € |
| e) bei einer Trauerfeier außerhalb der Trauerhalle | 250,00 € |
| f) bei einer Trauerfeier an der Grabstätte | 100,00 € |

- | | |
|--|----------|
| g) bei Benutzung Aufbahrungsraum zusätzlich | 90,00 € |
| h) Kosten pro Sargträger | 50,00 € |
| (2) Die Grundgebühr für Prüfung und Abgabe der Leiche zur Überführung nach auswärts beträgt | |
| a) bei Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m | 92,00 € |
| b) bei Personen über einer Körpergröße von 1,00m | 138,00 € |
| c) bei Benutzung der Trauerhalle zusätzlich | 370,00 € |
| d) bei einer Trauerfeier außerhalb der Trauerhalle | 250,00 € |
| e) bei Benutzung Aufbahrungsraum zusätzlich | 90,00 € |
| f) Kosten pro Sargträger | 50,00 € |
| (3) Die Gebühr für Benutzung der städtischen Trauerhalle auf den kirchlichen Friedhöfen Dehnberg und Neunhof beträgt | 64,00 € |
| (4) Die Gebühren für Bestattungen in einer Gruftanlage werden bei Bedarf individuell kalkuliert und auf Basis einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung festgelegt. | |
| (5) Die Grundgebühren werden als Pauschalgebühren erhoben. | |

§ 8

Gebühren für die Beisetzung oder Ausgrabung von Urnen

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne sowie die Ausgrabung oder Herausnahme beträgt | |
| a) in einem Erd- bzw. Urnengrab oder Baum-/Naturbestattungsplatz | 50,00 € |
| b) in einer Urnennische | 35,00 € |

§ 9

Gebühren für die Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben oder Wiederbeisetzen einer Leiche, von Leichenresten (Gebeinen), einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes beträgt | |
| a) bei Ausgraben | 590,00 € |
| b) bei Wiederbeisetzung im gleichen Grab | 590,00 € |
| c) für Leichenüberreste (Gebeine) in 1,00m Tiefe | 100,00 € |
| (2) Die Gebühr für das Umbetten einer ausgegrabenen Leiche in einen Sarg oder von Gebeinen in einen Behälter beträgt | 33,00 € |
| Der Sarg bzw. Gebeinebehälter ist vom Antragsteller auf eigene Kosten zu besorgen. | |

§ 10

Gebühren für sonstige Leistungen

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Benutzung des Sektionsraumes und der Geräte einschließlich Reinigung des Raumes und der Desinfektion, auch bei rituellen Waschungen verstorbener Muslimen | 219,00 € |
| (2) Für die vorübergehende Aufbewahrung von Aschenresten (Urnen) | 15,00 € |
| (3) Für die Benutzung der Klimatruhe pro Tag | 45,00 € |
| (4) Für eine Verschlussplatte für Urnennischen auf Wunsch als Ersatz | 95,00 € |
| (5) Für die Annahme von Leichnamen außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs (Wochentags zwischen 16.30 und 7 Uhr, Freitag ab 12 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag ganztägig) | 52,00 € |

§ 11
Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| (1) Für die Genehmigung von Grabmälern (§ 37 der Bestattungssatzung) einmalig 4% der Herstellungssumme | |
| (2) Für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhof (§ 9 der Bestattungssatzung) | |
| a) für den Einzelfall | 23,00 € |
| b) für die Dauer eines Jahres | 95,00 € |
| (3) Für die Erlaubnis für die Beisetzung Auswärtiger (§ 4 Abs. 3 der Bestattungssatzung) | 54,00 € |
| (4) Für die Bescheinigung zur Urnenüberführung | 40,00 € |
| (5) Für die Ausnahmegenehmigung einer verzögerten Beisetzung | 75,00 € |
| (6) Für die Umschreibung des Nutzungsrechts (§§ 15f der Bestattungssatzung) | 51,00 € |
| (7) Für die Ausstellung eines Grabbriefes | 12,00 € |
| (8) Für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und die Vorbereitung des Versands einer ausgegrabenen Urne zur Wiederbeisetzung an einem anderen Ort | |
| a) innerhalb Deutschland | 35,00 € |
| b) im Ausland | 50,00 € |

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 1. Januar 2016 außer Kraft.